

persönliche Klage handelt, denn zweifellos erscheint die „Klage auf Waterschaft“ nach Mitgabe des appenzell-außerrhodischen Gesetzes betreffend die unehelichen Kinder vom 28. Oktober 1860 nicht als Statusklage, sondern als eine auf Festsetzung der Beitragspflicht des Beklagten an Kindbettkosten und Verpflegung des Kindes gerichtete persönliche Klage, mit andern Worten nicht als eigentliche Paternitäts-, sondern als Alimentationsklage. Denn nach dem angeführten Gesetze (Art. 5) kann das uneheliche Kind keineswegs den bürgerlichen Stand des Vaters beanspruchen, sondern folgt dasselbe der Mutter, während der Vater lediglich zu einem Beitrage an die Kindbettkosten und die Alimentation des Kindes verpflichtet ist; nur auf die Festsetzung dieser Verbindlichkeit des Beklagten kann also eine unter der Herrschaft des genannten Gesetzes angestrengte sogenannte Waterschaftsklage gerichtet sein. Daneben erscheint als völlig irrelevant, daß nach der im Kanton Appenzell A.-Rh. in solchen Fällen gebräuchlichen Urtheilsformel der Form nach blos die Thatsache der Waterschaft im Urtheile festgestellt und die Alimentationspflicht des Beklagten nicht ausdrücklich ausgesprochen und dem Beitrage nach fixirt wird; denn der Sache nach kann doch einem solchen Urtheile offenbar keine andere Bedeutung als diejenige der prinzipiellen Feststellung der Alimentationsverbindlichkeit des Beklagten beigemessen werden.

3. Wenn sodann vom Bezirksgerichte Vorderland auch noch geltend gemacht worden ist, daß es zu Beurtheilung der Waterschaftsklage der Rekurrentin deßhalb kompetent sei, weil dieselbe lediglich als Akzessorium der Strafklage wegen des Vergehens des außerehelichen Beischlafes erscheine, zu deren Beurtheilung es als forum delicti commissi zweifellos zuständig sei, so ist dies offenbar unrichtig; denn die gegen den Rekurrenten als Vater des unehelichen Kindes der Rekursbeklagten geltend gemachten Civilansprüche gründen sich ja keineswegs auf das Vergehen des außerehelichen Beischlafes bezw. der einfachen Unzucht, sondern auf die Waterschaft des Beklagten und es kann daher davon keine Rede sein, daß es sich hier um Beurtheilung der Civilfolgen einer strafbaren Handlung handle. Daß über die Waterschaftsklage im gleichen Verfahren und vom gleichen

Gerichte abgeurtheilt wird, wie über die Bestrafung wegen einfacher Unzucht dagegen ist offenbar völlig unerheblich, um so mehr, als nach Art. 80 des Strafgesetzbuches für den Kanton Appenzell A.-Rh. die Bestrafung wegen einfacher Unzucht erfolgt, gleichviel ob dem Beischlaf eine Schwangerschaft gefolgt ist oder nicht, so daß die Verbindung der Behandlung der Straflage und der Vaterschaftsklage jedenfalls keine nothwendige ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die Entscheidung des Bezirksgerichtes Vorderland vom 1. August 1881 als verfassungswidrig aufgehoben.

## XI. Gerichtstand in Konkursachen.

### Du for en matière de faillite.

86. Urtheil vom 22. Oktober 1881  
in Sachen Moser.

A. Recurrent Friedrich Moser von Jäziny, Kantons Bern, welcher in Sattibuch, Gemeinde König, gleichen Kantons, als Pächter niedergelassen war, erhob am 16. Februar 1881 seine seit 1873 in der Gemeinde König deponirten Ausweisschriften und verbrachte am gleichen Tage acht ihm gehörige Röhre nach dem Kanton Luzern, wo er in der Gemeinde Reiden eine neue Pachtung übernommen hatte. Bereits vorher war auf eine seitens eines Gläubigers gegen den F. Moser eingeleitete Betreibung vom Betreibungsbeamten, nach der Erklärung des Schuldners, daß der größte Theil seines beweglichen Vermögens für Miethzins gepfändet worden sei und er alles Uebrige seinen Kindern auf Rechnung ihres Muttergutes abgetreten habe, ein Insolvenzzeugniß ausgestellt worden. In Folge dieser Vorgänge nun erwirkte Samuel Ransper, Landwirth im Thaufeld, Ge-

meinde König am 21. Februar 1881 beim Richteramt Bern für eine Obligationssforderung von restanzlich 400 Fr. nebst Zins und Folgen einen Arrest auf das Vermögen des Rekurrenten. Bei der Ausführung dieses Arrestes wiederholte der persönlich anwesende F. Moser seine Erklärung, daß sein sämtliches Vermögen gepfändet sei, und der Weibel stellte daher ein Insolvenzzeugniß aus. Hierauf gestützt stellte Samuel Ransfeyer beim Richteramt Bern ein vom 23. Februar 1881 datirtes, mit dem Kontrolzeichen der Gerichtskanzlei vom 2. März gl. J. versehenes Geldstagsbegehren, worauf der Amtsgerichtspräsident von Bern am 7. März gl. J. den Rekurrenten zur Verantwortung vorlud. Diese Ladung wurde am 10. März 1881 dem Sohne des Rekurrenten in Settibuch, Gemeinde König, zugestellt, wobei der verrichtende Landjäger bemerkte, der Vater Moser solle bereits den Kanton Bern verlassen haben, doch befinde sich seine Familie noch in Settibuch. Am 17. März sodann erschien F. Moser auf die ergangene Ladung vor dem Richteramt Bern, wo er erklärte, daß er sich in momentaner Geldverlegenheit befinde, und sich im Falle befinde, den provisorischen Geldstag anzubegehren und um Ansetzung einer Frist zur Verständigung mit seinen Gläubigern zu bitten; er gebe zu, daß er sein Vieh bis an ein Pferd nach Reiden, Kantons Luzern, verbracht habe, sein übriges Mobilienvermögen dagegen befinde sich noch in Settibuch, wohin er selbst sich heute auch begeben werde. Der Amtsgerichtspräsident von Bern entsprach dem Begehren des Rekurrenten, indem er über denselben den Geldstag verhängte und ihm gleichzeitig gemäß § 555 des bernischen Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen eine Frist von 30 Tagen zur Verständigung mit seinen Gläubigern ansetzte. Am 21. März fand hierauf nach gesetzlicher Vorschrift die Inventarisirung des Vermögens des Rekurrenten in Settibuch statt, wobei Rekurrent ebenfalls persönlich anwesend war.

B. Mittlerweile hatte Rekurrent, gemäß einer Bescheinigung des Gemeindeammanns von Reiden auf 17. Februar 1881 die von ihm übernommene neue Pachtung in Reiden angetreten und am 7. März d. J. vom Regierungsrathe des Kantons Luzern die Niederlassungsbewilligung erhalten. Hierauf gestützt

stellte Fürsprecher Gosler in Bern am 22. März 1881 beim Richteramt Bern das Begehren, es möchte der von dieser Stelle über den Rekurrenten, der nunmehr im Kanton Luzern wohnhaft sei, verhängte provisorische Geldtag wieder aufgehoben werden. Der Amtsgerichtspräsident von Bern wies indeß dieses Gesuch durch Verfügung vom 5. April 1881 ab.

C. Hierauf ergriff F. Moser den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift sucht er zunächst darzuthun, daß er bereits zur Zeit der Herausnahme des von S. Ramscher gegen ihn angewirkten Arrestes im Kanton Luzern domizilirt gewesen sei und sein Domizil in der Gemeinde König, Kantons Bern, aufgegeben gehabt habe und daß daher der fragliche Arrest gegen Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung verstoße; jedenfalls könne gemäß dem Konkordate betreffend gerichtliche Betreibungen und Konkurse von 1804 der Konkurs über ihn nur an seinem wirklichen Wohnorte im Kanton Luzern verführt werden. Darauf, daß er selbst beim Richteramt Bern das Begehren um Verhängung des provisorischen Geldtages gestellt habe, könne nichts ankommen, da eine Prorogation des Konkursgerichtsstandes nicht statthaft sei.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt das Richteramt Bern unter eingehender Darlegung des Sachverhaltes aus, daß Rekurrent weder zur Zeit der Herausnahme des angefochtenen Arrestes noch auch gegenwärtig als aufrechtstehend betrachtet werden könne, weshalb er sich auf Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung überhaupt nicht berufen könne, daß er übrigens weder zur Zeit des Erlasses des fraglichen Arrestbefehls noch auch zur Zeit der Konkursöffnung, für welche die Stellung des Geldtagsbegehrens maßgebend sei, einen andern festen Wohnsitz als denjenigen in der Gemeinde König, Kantons Bern, gehabt habe und daß die Konkursöffnung lediglich die Fortsetzung des gegen den Rekurrenten eingeleiteten Arrestbetreibungsverfahrens sei, so daß der Konkursgerichtsstand durch den Wohnsitz des Rekurrenten zur Zeit der Einleitung der Arrestbetreibung bedingt sei. Endlich habe Rekurrent den bernischen Gerichtsstand freiwillig anerkannt. Daher werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge gegen wen Rechtens angetragen.

Der Rekursbeklagte S. Ramsfeyer schließt sich den Ausführungen der Vernehmlassung des Richteramtes Bern lediglich an.

E. Eine Replik des Rekurrenten ist binnen nützlicher Frist nicht eingegangen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es muß sich in erster Linie fragen, ob Rekurrent zur Zeit der Anlegung des angefochtenen Arrestes oder wenigstens zur Zeit der Eröffnung des gegen ihn vom Richteramte Bern ausgesprochenen Konkurses sein Domizil in der Gemeinde Köniz, Kantons Bern, bereits, unter Erwerbung eines festen Wohnsitzes in Reiden, aufgegeben hatte, oder ob dasselbe damals noch fortbauerte. Ist nämlich diese Frage in letzterem Sinne zu beantworten, so muß offenbar der Rekurs ohne Weiteres als unbegründet abgewiesen werden, da alsdann selbstverständlich von einer Verletzung des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung oder des Konkordates von 1804 nicht die Rede sein kann.

2. In dieser Richtung nun ist zu bemerken: Es kann allerdings einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß Rekurrent, als er am 16. Februar 1881 seine Ausweisschriften in Köniz erhob und sich persönlich mit einem Theile seines beweglichen Vermögens nach Reiden, wo er eine Pachtung übernommen hatte, begab, die Absicht hatte, seinen bisherigen Wohnsitz in Köniz aufzugeben und nach Reiden überzusiedeln, weshalb er denn auch im Kanton Luzern am 7. März 1881 die Niederlassungsbewilligung erwarb. Allein zur Aufhebung wie zur Begründung des Domizils an einem bestimmten Orte genügt, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, (siehe die Entscheidung in Sachen Hohl, Amtliche Sammlung VI, Seite 184, Erwägung 2, und die dortigen Allegata) der Wille für sich allein nicht, sondern es muß derselbe auch thatsächlich realisiert, d. h. es muß thatsächlich der Mittelpunkt der Rechtsverhältnisse von dem früheren Wohnorte weg verlegt worden sein. Im vorliegenden Falle nun aber hatte Rekurrent weder zur Zeit der Anlegung des streitigen Arrestes (23. Februar 1881), noch zur Zeit der Konkursöffnung den Mittelpunkt seiner Geschäfte faktisch von Köniz weg nach Reiden ver-

legt und zwar erscheint es hiefür als gleichgültig, ob man die Konkursöffnung vom Tage des Geltstagsbegehrens (2. März) oder erst vom Tage der richterlichen Verhängung des provisorischen Geltstages (17. gl. M.) an datirt. Denn auch in letzterem Zeitpunkte befand sich die Familie des Rekurrenten, von welcher letzterer sich offenbar nicht zu trennen beabsichtigte, sowie der größte Theil seines Mobilienvermögens noch in Köniz und kehrte auch Rekurrent persönlich noch wiederholt dorthin zurück, wie sich aus den Fakt. A herausgehobenen Thatsachen zur Evidenz ergibt; es kann daher offenbar davon, daß Rekurrent bereits damals den Mittelpunkt seines Haushaltes und seiner Thätigkeit nach Reiden verlegt gehabt habe, nicht die Rede sein. Vielmehr war damals die Uebersiedelung des Rekurrenten nach Reiden zwar wohl beabsichtigt und vorbereitet, aber thatsächlich noch keineswegs vollzogen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Refurs ist als unbegründet abgewiesen.

## XII. Vollziehung kantonaler Urtheile.

### Exécution de jugements cantonaux.

#### 87. Arrêt du 29 Octobre 1881 dans la cause Jaccottet.

Le 22 Mars 1880, l'avocat Paul Jaccottet à Neuchâtel reçut de l'avocat Jerusalem à Soleure, agissant au nom de dame Louise Jucker née Widmer, à Zurich, mandat de poursuivre le payement d'un billet de 400 francs, souscrit par Louise de Ghika à Neuchâtel à l'ordre de dame veuve Wuest née Frey, à Zurich, actuellement défunte, et cédé à dame Jucker-Widmer.

L'avocat Jaccottet ayant fait poursuivre la dame de Ghika pour parvenir au payement de ce billet, celle-ci fit opposi-